

SONDERBEITRAG

FALLÜBERGREIFENDE KOOPERATION ZWISCHEN KINDER- UND JUGENDHILFE UND EINGLIEDERUNGSHILFE IN BAYERN – EINE EMPIRISCHE ANNÄHERUNG

1.) Ausgangspunkt

Obwohl im Jahr 2017 der erste Entwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) scheiterte, war doch spätestens zu diesem Zeitpunkt die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe ein Thema, das nicht mehr von der Tagesordnung der Fachdiskussion gestrichen werden konnte. Auch wenn es in zentralen Punkten – z. B. in Bezug auf den sogenannten einheitlichen Leistungstatbestand und die Art und Weise der Zusammenführung der Leistungen von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe – ungelöste Kontroversen und offene Punkte gab und gibt, so war doch zugleich unstrittig, dass jenseits und unterhalb der ausstehenden gesetzlichen Regelungen eine Fülle von fachlichen Herausforderungen existiert, die beantwortet werden müssen, wenn Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich ein zentrales leitendes fachliches Prinzip werden sollte.

Vor diesem Hintergrund widmete sich der Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) während seiner neunten Amtsperiode (2016-2022) mehrfach dem Thema untergesetzliche Weiterentwicklung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Vor allem im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe des LJHA wurden Ansatzpunkte eruiert und diskutiert. Ein zentrales Thema, das sich dabei schnell herauskristallisierte, war die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe – und zwar einerseits zwischen Jugendämtern und Bezirken und andererseits auf kommunaler Ebene zwischen Jugendämtern und den Trägern der Eingliederungshilfe. Zugleich wurde schnell sichtbar, dass jenseits anekdotischer Eindrücke keine belastbaren Informationen für die Strukturen in Bayern vorlagen. Vor diesem Hintergrund lag es nahe, eine kleine empirische Abfrage auf den Weg zu bringen.

Diese sollte sich auf die Erhebung fallübergreifender, struktureller Kooperationsformen in den bayerischen Jugendamtsbezirken konzentrieren.¹

Dementsprechend sollten einzelfallbezogene Kooperationen, z. B. im Rahmen von individuellen Hilfeplangesprächen bzw. Gesamtplanverfahren und Gesamtplan-Konferenzen, nicht Gegenstand der Erhebung sein.

2.) Methodisches Vorgehen und Stichprobe

Nach der Festlegung des thematischen Fokus durch Beschluss im LJHA wurden in der Arbeitsgruppe der Zuschnitt der Erhebung präzisiert und Entwürfe des Fragebogens diskutiert.

Sowohl aus erhebungs- und auswertungspraktischen Gründen als auch vor dem Hintergrund des damals aktuellen Lockdowns wurde entschieden, die Erhebung online durchzuführen. Ausgearbeitet und programmiert mit Hilfe von LimeSurvey wurde der Fragebogen durch ein Team des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA).

Nach einem Pretest im Dezember 2021 wurden am 11. Januar 2022 vonseiten des BLJA allen 96 bayerischen Jugendämtern die Einladung zur Mitwirkung und der Link zu dem Fragebogen geschickt. Für die Beantwortung wurde ein Zeitrahmen von knapp drei Wochen gesetzt.

Nach dem Rücklauf und der Aussortierung unvollständig ausgefüllter Fragebögen konnten 59 Fragebögen in die Auswertung einbezogen werden. Das entspricht gerundet 61,46 %, also knapp zwei Dritteln, und stellt damit eine empirisch belastbare Stichprobe dar.

¹ Es wird bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse noch einmal auf den Begriff „fallübergreifend“ einzugehen sein. Während aus der Sicht der vorbereitenden Arbeitsgruppe zunächst ein klares Verständnis herrschte, was mit fallübergreifenden, strukturellen im Gegensatz zu fallbezogenen Kooperationen gemeint wird, indizieren Rückmeldungen und die Daten, dass dieses Verständnis möglicherweise nicht überall vor Ort geteilt wurde. Entsprechend bestehen Unsicherheiten bezüglich der Unterscheidung zwischen (einzel-)fallbezogenen und fallübergreifenden Formen der Kooperation, die sich möglicherweise nicht selten gar nicht ordentlich unterscheiden lassen.

Da die Erhebung anonym durchgeführt wurde, kann nicht geprüft werden, inwiefern die Stichprobe repräsentativ für die Struktur der bayerischen Jugendamtsbezirke ist. Für die Entscheidung, die Erhebung anonym durchzuführen, war angesichts der erwartbaren großen Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken die Überlegung leitend, dass es vielleicht motivierend sein könnte, den Fragebogen auszufüllen, selbst wenn im eigenen Jugendamtsbezirk die Kooperationen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe noch ausbaufähig wären, wenn man nicht zurückverfolgen kann, welches Jugendamt den Fragebogen ausgefüllt hat.

Bei der Bewertung sowohl des Rücklaufes bzw. der Stichprobe als auch der inhaltlichen Ergebnisse war zu berücksichtigen, dass die Befragung während der fünften Corona-Welle im Winter 2022 und des dadurch bedingten Lockdown stattfand. Vor diesem Hintergrund kann vermutet werden, dass evtl. bestehende (fallunabhängige) Kooperationsbeziehungen bereits einige Zeit nicht bzw. weniger intensiv gelebt wurden.

Die vorliegende Auswertung fasst die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung zusammen. Jenseits der immer mit Institutionenbefragungen einhergehenden Unschärfen (vgl. auch Pluto u. a. 2007, S. 38), repräsentiert die Befragung damit eine zentrale Perspektive auf den derzeitigen Stand der fallübergreifenden Kooperationen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Dieser Blickwinkel wird ergänzt durch die Zusammenfassung eines gemeinsamen Gespräches der Arbeitsgruppe des LJHA mit Vertreterinnen und Vertretern aller bayerischen Bezirke, das am 06. Februar 2023 in München stattgefunden hat (vgl. Abs. 4). Diesem Gespräch lag eine erste Fassung der Auswertung der Jugendamtsdaten zugrunde. Ziel des Gespräches war es, die Ergebnisse aus der Sicht der Bezirke zu ergänzen.

Im Abschnitt 5 wird der Versuch unternommen, einige naheliegende fachpolitischen Schlüsse aus den hier vorgestellten Ergebnissen zu ziehen.

3.) Ergebnisse aus der Jugendamtsbefragung

3.1 Häufigkeiten und Formate fallübergreifender Kooperation

Im Folgenden werden zunächst die aggregierten Ergebnisse zu den Kooperationsformen in den bayerischen Jugendamtsbezirken vorgestellt. Die Tabelle 1 fasst

dabei die Antworten zu den im Fragebogen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zusammen. Neben den vorgegebenen Begriffen enthielt der Fragebogen auch drei Optionen, unter der Kategorie „Sonstige Kooperationsformen“ zu antworten. Dabei sollten all jene, ggf. vor Ort bestehende Formen der Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe genannt werden, die nicht bereits in der Liste der Antwortmöglichkeiten enthalten waren. Die dort genannten Antworten werden in der Tabelle 2 zusammengefasst.

Sieht man sich zunächst die Ergebnisse an, wie sie in Tabelle 1 zusammengefasst sind, fällt auf, dass die beiden häufigsten Kooperationsformen zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe in Bayern offenbar die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) (52,5 %) und die Bildungsregionen (50,8 %) sind – und dies mit deutlichem Abstand. Die PSAG sind Vernetzungsstrukturen zwischen den Behörden, Einrichtungen bzw. Trägern, den Kliniken und anderer Akteure zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Da die PSAG bayernweit eingeführt wurden und in manchen Bezirken – z. B. Oberbayern – in jedem Landkreis und in jeder Stadt verfügbar sind, muss der Prozentwert von 52,5 % fast schon überraschend niedrig erscheinen. Zweifelsohne sind aber PSAG wichtige Orte der Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn es dort nicht vorrangig um junge Menschen geht und sie thematisch auf psychische Erkrankungen begrenzt sind.

Ja, es gibt es in unserer Stadt/unserem Landkreis die folgende Kooperationsform? (Mehrfachantworten möglich)	Prozent	n
AG 78	35,6 %	21
Regional-/Sozialkonferenz	20,3 %	12
Bildungsregion	50,8 %	30
Demografieplanung	10,2 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	52,5 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	20,3 %	12
Informelle Netzwerke	23,7 %	14
Sonstige Kooperationsform 1	30,5 %	18
Sonstige Kooperationsform 2	11,9 %	7
Sonstige Kooperationsform 3	10,2 %	3
Keine Kooperationsform	10,2 %	6

Tabelle 1: Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, N = 59

Weniger überraschend ist der ebenfalls im Vergleich zu den anderen Werten hohe Prozentsatz an Kooperationen im Zusammenhang mit dem Programm „Bildungsregionen in Bayern“ des Bayerischen Kultusministeriums.² Die Bewerberinnen und Bewerber für das Qualitätssiegel mussten ein Konzept vorlegen, wie sie vor Ort, im Landkreis oder der Stadt, die Idee eines regionalen ganzheitlichen Bildungsangebotes umsetzen wollten. Dass dabei die Kinder- und Jugendhilfe ein unverzichtbarer Partner war, wurde nicht zuletzt durch einen Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses im März 2013 verdeutlicht. Da zugleich alle Schulformen berücksichtigt werden sollten und die Begriffe Inklusion und Integration eine zentrale leitende Rolle spielten, war es naheliegend, dass die damals auf den Weg gebrachten Dialogforen und Arbeitskreise auch zu Orten der Vernetzung und Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe wurden. Die Bildungsregionen sind ein eindrückliches Beispiel dafür, wie externe Impulse Kooperationen vor Ort stiften können. Zugleich – das sei ausdrücklich festgehalten – ist der Anteil von rund 50 % der Jugendämter, die Mitglied in Netzwerken des Programmes Bildungsregion sind, für sich genommen überraschend niedrig. So kann man beispielsweise in einem Bericht des Kultusministeriums zu dem Programm, der im Winter 2016 erschien, nachlesen, dass sich „mittlerweile [...] drei Viertel (72 von 96) aller bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte [sich engagieren]“ würden und „53 Regionen (Stand Oktober 2016) konnten bereits mit ihren Bewerbungskonzepten überzeugen“ (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2016, S. 4 und 5).

Im Vergleich zu den PSAG und den Bildungsregionen fallen die Prozentwerte eines der wichtigsten Instrumente für Kooperation vor Ort in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich ab: 35,6 %, also etwas mehr als ein Drittel der befragten Jugendämter, geben an, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII besteht, in der die Eingliederungshilfe in irgendeiner Weise mitwirkt. Fragt man nach den Gründen, ist man auf Vermutungen angewiesen. Neben der Einschätzung, dass das Thema bislang noch nicht so in den Köpfen verankert ist, dass es weitgehend flächendeckend zur Gründung gemeinsamer Arbeitsgemeinschaften gekommen ist, könnte auch die Formulierung im Gesetz selbst ein Hindernis darstellen. Denn dort wird gefordert, dass die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, „in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind“ (§ 78 S. 1 SGB VIII). Nimmt man diese Formulierung wörtlich, könnten Träger der Eingliederungshilfe nur dann Mitglied in einer derartigen Arbeitsgemeinschaft sein, wenn sie vom Jugendamt gefördert würden. Allerdings – und dies ist wichtig – weisen die Kommentare des SGB VIII darauf hin, dass die Formulierung im Gesetz es offenlässt, „ob darüber hinaus auch andere Institutionen außerhalb der JHilfe, insbesondere Behörden, Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sein können“ (Wiesner/Schön SGB VIII § 78 Rn. 3) – womit der Weg auch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII unter dem Vorzeichen Inklusion und Kooperation zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe – übrigens auch unter Einbeziehung der Bezirke – offen wäre.

Wiederum mit erkennbarem Abstand wurden die Begriffe Informelle Netzwerke, Netzwerke psychisch kranker Eltern und Regional-/Sozialkonferenz mit jeweils etwas mehr als 20 % angekreuzt.

Einen bislang eher marginalen Stellenwert nimmt offenbar die Demografieplanung ein.

Die unter der Kategorie „Sonstige Kooperationsformen“ aufgelisteten Formate weisen einerseits eine breite Streuung auf und wurden andererseits meist nur ein- oder zweimal genannt (vgl. Tabelle 2). Nicht immer ist von außen entscheidbar, inwiefern es sich dabei um strukturell andere Kooperationsformen handelt oder um Kooperationsformen, die in anderen Jugendamtsbezirken z. B. unter dem Stichwort „informelle Netzwerke“ subsumiert worden sind. Immerhin belegen die Daten, wie vielfältig die Berührungspunkte zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe schon heute – wenn auch keineswegs flächendeckend – sind. Vor allem mit Blick auf die Jugendhilfeplanung ist zu erwarten, dass mit den KJSG die strukturellen Kooperationen in diesem Bereich zunehmen werden (vgl. vor allem § 80, Abs. 2, Satz 4 SGB VIII).

² Vgl. <https://bit.ly/3X76krP>

	Anzahl
Kooperation Jugendamt und Bezirk	5
Netzwerk frühe Kindheit, Arbeitskreis frühe Hilfen	2
Jugendberufsagentur	2
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2
AK (Jugend und) Sucht	2
BEW mit Kindern psychisch kranker Eltern	1
Bündnis Familie	1
Gesundheitsregion	1
Inklusive Region	1
Jugendhilfeplanung	1
AG Hilfeplanung	1
Kooperation mit Lebenshilfe	1
Unterarbeitskreis der PSAG	1
AK Autismus	1
Schulbegleiterpool	1
gemeinsame Wohn- und Ausbildungsförderung zwischen Agentur für Arbeit und Jugendamt	1

Tabelle 2: Unter „Sonstige“ genannte Kooperationsstrukturen

Diskussionswürdig bei den Antworten zu den sonstigen Kooperationsformen bleibt allerdings, dass die fallübergreifende Zusammenarbeit von Jugendamt und Bezirk nur von fünf Jugendämtern genannt wurden.

So wurde z. B. in dem erwähnten Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke Anfang Februar 2023 wiederholt auf die regelmäßigen regionalen Treffen der Jugendamtsleitungen verwiesen, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke teilnehmen würden. Es wäre zu erwarten gewesen, dass diese Treffen sich auch in der Kategorie „Sonstiges“ niederschlagen, nachdem sie in dem Fragebogen selbst nicht abgefragt wurden.³

Was sich hinter den fünf Nennungen „Kooperation Jugendamt und Bezirk“ im Einzelnen verbirgt, lässt sich nicht erkennen. Bezieht man die fünf Nennungen auf die regionalen Treffen der Jugendamtsleitungen, wäre

dies, gemessen an der Gesamtzahl der an den regionalen Treffen teilnehmenden Jugendämter, in jedem Fall eine sehr niedrige Zahl. Daraus ergibt sich die Frage, warum diese offenbar regelmäßigen Treffen mehrheitlich nicht als Formen der fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Bezirk vonseiten der Jugendämter wahrgenommen worden sind.⁴

Sieht man sich schließlich die Verteilung der Kooperationsformate in den Jugendamtsbezirken an zeigt sich, was nicht überraschend ist, dass keineswegs alle Kooperationsformen in allen Jugendamtsbezirken anzutreffen sind. Wertet man die Befragung unter diesem Aspekt aus zeigt sich, dass in jeweils rund einem Viertel der befragten Jugendamtsbezirke drei Kooperationsformate bzw. ein Kooperationsformat bekannt sind (vgl. Abbildung 1). In nur sehr wenigen Jugendamtsbezirken trifft man auf sechs oder mehr Kooperationsformen. Man geht kein allzu hohes Interpretationsrisiko ein, wenn man unterstellt, dass sich in der Tendenz in diesen Daten auch die Größe der Jugendamtsbezirke und der jeweils vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure widerspiegelt. Bemerkenswert ist der Anteil von rund 10 % der Jugendamtsbezirke, bei denen keine der Kooperationsformen vorhanden sind.

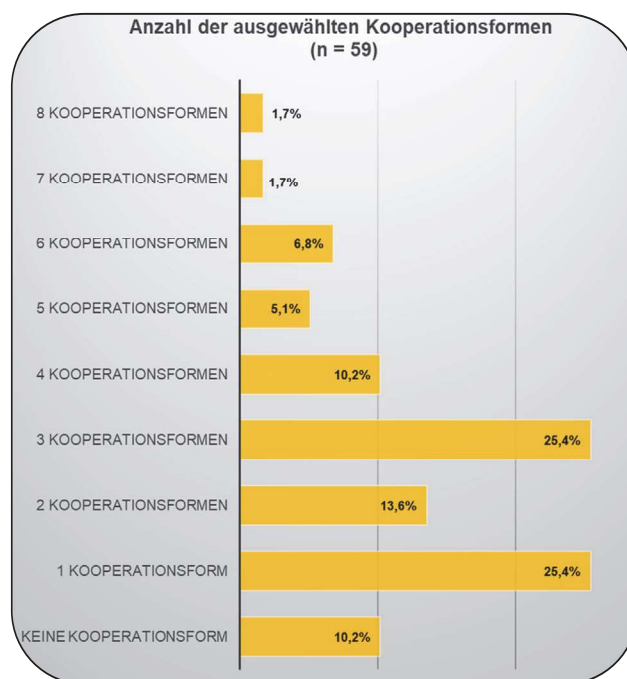


Abbildung 1: Anteil der Jugendamtsbezirke nach Anzahl der ausgewählten Kooperationsformen

³ In dem gleichen Gespräch wurde wiederholt auch auf in den einzelnen Bezirken unterschiedlich gestalteten Treffen im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen verwiesen. Im Kern dienen die Kooperationsvereinbarungen dazu, die Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe im Einzelfall zu klären. Dies ist auch der Grund, warum diese Form der Kooperation nicht in den Fragebogen aufgenommen worden ist. Nichtsdestoweniger ist nicht auszuschließen, dass neben fallbezogenen Aspekten in diesen Kooperationsgesprächen auch fallübergreifende Themen auf der Tagesordnung stehen. Sofern dies der Fall ist, wären die entsprechenden Gespräche auch als Orte der fallübergreifenden Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu begreifen.

⁴ Eine mögliche Antwort besteht darin, dass Unsicherheit bestand bezüglich der Unterscheidung zwischen (einzel-)fallbezogenen und fallübergreifenden Formen der Kooperation und dass diese sich möglicherweise nicht selten gar nicht ordentlich unterscheiden lassen.

3.2 Häufigkeit der Treffen

Um ein Gefühl für den Stellenwert der verschiedenen Kooperationsformen zu gewinnen, wurde in dem Fragebogen zunächst nach der Häufigkeit der Treffen gefragt. Die Tabelle offenbart eine bemerkenswerte Varianz. Auffallend ist zunächst, dass einige informelle Netzwerke eine relativ hohe Sitzungsfrequenz (7,1 % „monatlich“) aufweisen, während alle anderen Formate sich überwiegend „mehrmals im Jahr“ bzw. je „nach Bedarf“ treffen. Dabei stellt sich die Frage, ob man in der Interpretation zu weit gehen würde, wenn man die Antworten „nach Bedarf“ als Indikatoren liest, dass die entsprechenden Formate noch nicht sehr etabliert sind und noch keinen eigenen Rhythmus gefunden haben. Ein bisschen rätselhaft bleiben die vergleichsweise hohen Werte zu „Sonstiges“ und „keine Angabe“.

diesem Hintergrund erscheinen einerseits der Anteil von knapp zwei Drittel der befragten Jugendämter, die angeben, dass es bei ihnen im Kontext der Bildungsregionen eine schriftliche Vereinbarung zur Kooperation gäbe, erstaunlich niedrig, wie zugleich die 20 %, die angeben, dass es keine schriftliche Vereinbarung gäbe, sowie die 16,7 %, die keine Angabe machen, überraschend hoch. Wenn man davon ausgeht, dass es eigentlich nicht sein kann, dass man als Jugendamt Akteur einer Bildungsregion ist, aber nicht weiß, dass es dafür eines gemeinsamen Strategiepapiers bedarf, bleibt als Erklärung fast nur das oben schon angedeutete Phänomen, dass in der Befragung ein überraschend hoher Anteil von Jugendämtern vertreten ist, die nicht oder nicht mehr den Kooperationsnetzwerken des Programmes Bildungsregionen angehört (vgl. hierzu auch Tabelle Anhang 1). Oder,

das wäre immerhin mitzubedenken, die Bewerbungskonzepte für das Programm Bildungsregionen wurden nicht als „schriftliche Vereinbarungen über die Ziele und die Art der Zusammenarbeit“ begriffen. Im letzteren Fall wäre dies ein Anlass, auch die anderen Angaben hierzu mit Vorsicht zu lesen.

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe/Häufigkeit der Treffen	Wie viele Treffen finden im Jahr statt?						Gesamt (n)
	Monatlich	Mehrmals jährlich	Einmal jährlich	Unterschiedlich – nach Bedarf	Sonstiges	Keine Angabe	
AG 78	0,0 %	52,4 %	9,5 %	28,6 %	9,5 %	0,0 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	0,0 %	25,0 %	25,0 %	33,3 %	8,3 %	8,3 %	12
Bildungsregion	0,0 %	43,3 %	10,0 %	30,0 %	13,3 %	3,3 %	30
Demografieplanung	0,0 %	33,3 %	0,0 %	33,3 %	16,7 %	16,7 %	6
PSAG	0,0 %	54,8 %	12,9 %	16,1 %	9,7 %	6,5 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	0,0 %	33,3 %	0,0 %	16,7 %	16,7 %	33,3 %	12
Informelles Netzwerk	7,1 %	28,6 %	0,0 %	57,1 %	0,0 %	7,1 %	14

Tabelle 3: Häufigkeit der Treffen im Jahr, N = 59

3.3 Schriftliche Vereinbarungen, Protokolle und Berichte im JHA

Ein weiterer verlässlicher Indikator für den Stellenwert der Kooperationsform ist die Frage, ob es schriftliche Vereinbarungen über Ziele und Art und Weise der Kooperation gibt.

Die Ergebnisse, wie sie Tabelle 4 zusammenfasst, enthalten einige Überraschungen bzw. werfen Fragen auf. Vor allem die Verteilung der Antworten zu den Bildungsregionen sind erklärungsbedürftig. Dazu muss man wissen, dass die Verleihung des Qualitätssiegels zur Voraussetzung hat, dass ein abgestimmtes schriftliches Konzept, in dem auch die Ziele und die Art der Zusammenarbeit beschrieben werden, vorgelegt wird. Vor

Fasst man die Ergebnisse vor diesem Hintergrund zusammen, so zeigt sich, dass die Formate, innerhalb derer Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe fallübergreifend zusammenarbeiten, überwiegend auf den ersten Blick nicht sehr formalisiert sind. Das muss keine Schwäche sein, erfordert aber immer wieder den guten Willen aller Beteiligten, gleichsam bei der Sache zu bleiben.

Das Bild kippt ein bisschen, wenn man danach fragt, ob es Protokolle über die Treffen gibt.

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe/Schriftliche Vereinbarung über Ziele und Art der Zusammenarbeit?	Gibt es eine schriftliche Vereinbarung über die Ziele und die Art der Zusammenarbeit?			Gesamt (n)
	Ja	nein	Keine Angabe	
AG 78	38,1 %	57,1 %	4,8 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	33,3 %	58,3 %	8,3 %	12
Bildungsregion	63,3 %	20,0 %	16,7 %	30
Demografieplanung	16,7 %	33,3 %	50,0 %	6
PSAG	29,0 %	38,7 %	32,3 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	25,0 %	41,7 %	33,3 %	12
Informelles Netzwerk	7,1 %	85,7 %	7,1 %	14

Tabelle 4: Schriftliche Vereinbarungen, N = 59

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe / Protokolle über die Treffen?	Gibt es Protokolle über die Treffen?			Gesamt (n)
	Ja	nein	Keine Angabe	
AG 78	90,5 %	4,8 %	4,8 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	91,7 %	0,0 %	8,3 %	12
Bildungsregion	83,3 %	3,3 %	13,3 %	30
Demografieplanung	33,3 %	16,7 %	50,0 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	80,6 %	3,2 %	16,1 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	58,3 %	8,3 %	33,3 %	12
Informelles Netzwerk	64,3 %	21,4 %	14,3 %	14

Tabelle 5: Protokolle über die Treffen

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe / Ergebnisbericht über Kooperation im Jugendhilfeausschuss	Wird über die Ergebnisse der Kooperation im Jugendhilfeausschuss berichtet?			Gesamt (n)
	Ja	nein	Keine Angabe	
AG 78	28,6 %	57,1 %	14,3 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	25,0 %	66,7 %	8,3 %	12
Bildungsregion	33,3 %	46,7 %	20,0 %	30
Demografieplanung	33,3 %	50,0 %	16,7 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	0,0 %	80,6 %	19,4 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	8,3 %	91,7 %	0,0 %	12
Informelles Netzwerk	14,3 %	64,3 %	21,4 %	14

Tabelle 6: Bericht im Jugendhilfeausschuss

Mit Ausnahme der Demografieplanung, die aber ohnehin nur eine kleine Anzahl von Jugendamtsbezirken betrifft, werden offenbar in allen anderen Kooperationsformaten meistens – wenn auch mit einer gewissen Varianz – Protokolle erstellt, was als Indikator für eine relativ verbindliche Form der Zusammenarbeit und für das Bemühen, Kontinuität und Kommunikation herzustellen, gewertet werden kann.

Noch ein bisschen vielschichtiger wird das Bild, wenn man sich die Daten zu der Frage „Wird über die Ergebnisse der Kooperation im Jugendhilfeausschuss berichtet?“ ansieht. Die beiden höchsten Werte mit jeweils genau einem Drittel erhalten die Bildungsregion und die Demografieplanung. Wiederum muss ergänzt werden, dass dies für sich genommen erstaunlich niedrige Werte sind, sodass unweigerlich die Frage auftaucht, welche Rolle die Jugendhilfeausschüsse vor Ort eigentlich in Bezug auf ihre gesetzlich verankerten Aufgaben (vgl. vor allem § 71 Abs. 3 SGB VIII) spielen, wenn die Ergebnisse aus den Kooperationsstrukturen in zwei Dritteln der Ausschüsse nicht berichtet werden. So nachvollziehbar es ist, dass die Ergebnisse aus den PSAG nicht und den Netzwerken psychisch kranker Eltern eher selten, ebenso aus den informellen Netzwerken, in den Jugendhilfeausschüssen berichtet und diskutiert werden, so überrascht dann wieder, dass in weniger als einem Drittel auch die Ergebnisse aus den Regional-/Sozialkonferenzen sowie den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Eingang in die Beratungen der Jugendhilfeausschüsse finden.

3.4 Ziele der Kooperation

Da Kooperationen sehr unterschiedlichen Ziele dienen können, interessierte bei der Befragung auch, welche Ziele vorrangig mit der Kooperation verbunden waren (vgl. Tab. 7). Im Fragebogen waren dazu fünf Antwortkategorien vorgegeben: Netzwerkaufbau, Informationsaustausch, Strukturentwicklung, gemeinsame Planung/Abstimmung der Angebotsstruktur und gemeinsame Planung konkreter Angebote. Die Ergebnisse in Tabelle 6 zeigen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – sehr hohe Prozentanteile. Zwar stehen fast durchgängig an der Spitze der Nennungen der Informationsaustausch und der Netzwerkaufbau, während die gemeinsame Planung konkreter Angebote ebenso fast durchgängig niedrigere Werte erhält. Auffällig ist der hohe Wert zu dem Item „Gemeinsame Planung/Abstimmung der Angebotsstruktur“ für die Arbeitsgemeinschaften (85,7 %). Einen ähnlich Wert findet man unter dieser Rubrik nur bei den Bildungsregionen – was insofern nicht überrascht, als dass dies genau der Auftrag der Netzwerke der Bildungsregionen ist. Dies spricht dafür, dass gerade mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein bewährtes Instrument vorliegt, gemeinsam, also Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, die inklusive Angebotsstruktur vor Ort für junge Menschen weiterzuentwickeln.

In der Summe kann man jedoch die Tabelle gar nicht anders lesen, als dass die meisten Kooperationsformate, innerhalb derer Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe fallübergreifend zusammenarbeiten, multifunktional angelegt sind. Gerade an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, an der es noch länger auch um gegenseitiges Kennenlernen, Informationsaustausch und Netzwerkaufbau gehen wird, ist dies nicht zu unterschätzen.

3.5 Mitglieder

Fragt man schließlich nach der Zusammensetzung der hier abgefragten Kooperationsformate, erhält man ein vielschichtiges Bild, das hier nicht in allen Aspekten ausgeleuchtet werden soll (vgl. Tabelle im Anhang 2). Vielleicht am wichtigsten unter dem Vorzeichen Inklusion ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Eingliederungshilfeträger in den Kooperationsformaten vertreten sind. Nicht unterschieden wurde bei dieser Frage zwischen den Bezirken und den Trägern der Eingliederungshilfe.⁵

Die Daten indizieren, dass mit Ausnahme der Demografieplanung die Eingliederungshilfeträger erfreulich häufig – wenn auch mit erkennbaren Varianzen – in den Kooperationsstrukturen vertreten sind (vgl. Tab. 8).

Fallübergreifende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe / Vorrangiges Ziel / Intention dieser Kooperation	Vorrangiges Ziel / Intension dieser Kooperation ist ...					Gesamt (n)
	Netzwerkaufbau	Informationsaustausch	Strukturentwicklung	Gemeinsame Planung/ Abstimmung der Angebotsstruktur	Gemeinsame Planung konkreter Angebote	
AG 78	81,0 %	100,0 %	81,0 %	85,7 %	61,9 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	75,0 %	91,7 %	75,0 %	75,0 %	66,7 %	12
Bildungsregion	93,3 %	90,0 %	83,3 %	83,3 %	60,0 %	30
Demografieplanung	33,3 %	50,0 %	33,3 %	50,0 %	33,3 %	6
PSAG	87,1 %	90,3 %	67,7 %	61,3 %	35,5 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	75,0 %	83,3 %	50,0 %	58,3 %	50,0 %	12
Informelles Netzwerk	42,9 %	78,6 %	57,1 %	42,9 %	42,9 %	14

Tabelle 7: Vorrangige Ziele der Kooperation

⁵ Es ist geplant, in Form eines eigenen Gesprächs die Mitwirkung und Erfahrungen der Bezirke in den genannten Gremien zu erfassen.

Wiederum verblüfft der vergleichsweise niedrige Wert in Bezug auf die Bildungsregionen; es ist zu befürchten, dass in den Bildungsregionen zwar die Förderschulen beteiligt sind, aber die Eingliederungshilfeträger nicht immer systematisch einbezogen werden. Erfreulich hoch sind die Werte bei den Arbeitsgemeinschaften und den informellen Netzwerken. Deutlich niedriger fallen demgegenüber die Werte für die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) aus (vgl. § 32 SGB IX).

	Leistungserbringer der Eingliederungshilfe / Eingliederungshilfeträger	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
AG 78	76,2 %	4,8 %
Regional-/ Sozialkonferenz	66,7 %	8,3 %
Bildungsregion	46,7 %	10,0 %
Demografieplanung	0,0 %	16,7 %
PSAG	74,2 %	25,8 %
Netzwerk psychisch kranker Eltern	41,7 %	8,3 %
Informelles Netzwerk	85,7 %	7,1 %

Tabelle 8: Vertretung der Eingliederungshilfeträger und der EUTB

Ein wichtiger Indikator für die Ernsthaftigkeit der Kooperation ist auch die Vertretung der Amtsleitungen. Dass in rund 95 % der Arbeitsgemeinschaften die

Leitung des öffentlichen Trägers und in rund 66 % die mittlere Leitungsebene als Mitglied vertreten ist, muss als äußerst positiv gewertet werden. Unter Vorzeichen Inklusion wird sicherlich zu diskutieren sein, ob zukünftig erstens die kommunalen Behindertenbeauftragten und zweitens die selbstorganisierten Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Eingliederungshilfe stärker zu berücksichtigen wären.

3.6 Zufriedenheit

Um nicht ausschließlich Strukturaspekte bei der Befragung zu erheben, hat sich die AG entschlossen, einen Fragenkomplex der Zufriedenheit der Jugendämter mit den Kooperationen zu widmen (vgl. Tab. 9).

Man kann die Ergebnisse in einer Formulierung zusammenfassen: Da ist noch viel Luft nach oben. Immerhin erreichen die Arbeitsgemeinschaften, die Regional-/Sozialkonferenzen, die Bildungsregionen, die PSAG sowie die informellen Netzwerke Werte über 50 % in Bezug auf das Item „eher zufrieden“. Zudem geben über 28 % der Jugendämter an, mit den Arbeitsgemeinschaften „sehr zufrieden“ zu sein – was in der Summe wiederum für dieses Instrument spricht.

Auf der Basis der Befragung können keine Aussagen über die Gründe für die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit getroffen werden.

	Zufriedenheit des Jugendamtes mit der Kooperation					Gesamt (n)
	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher unzufrieden	sehr unzufrieden	keine Angabe	
AG 78	28,6 %	57,1 %	4,8 %	4,8 %	4,8 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	16,7 %	58,3 %	16,7 %	0,0 %	8,3 %	12
Bildungsregion	16,7 %	53,3 %	20,0 %	0,0 %	10,0 %	30
Demografieplanung	16,7 %	16,7 %	0,0 %	16,7 %	50,0 %	6
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft	9,7 %	54,8 %	22,6 %	0,0 %	12,9 %	31
Netzwerk psychisch kranker Eltern	16,7 %	41,7 %	8,3 %	16,7 %	16,7 %	12
Informelles Netzwerk	14,3 %	50,0 %	21,4 %	0,0 %	14,3 %	14

Tabelle 9: Zufriedenheit des Jugendamtes mit der Kooperation

4.) Fallübergreifende Kooperation aus der Sicht der Bezirke

In dem offenen, nicht durch (standardisierte) Fragen strukturierten Gespräch Anfang Februar 2023 mit den Vertreterinnen und Vertretern der sieben Bezirke in Bayern wurden ergänzend zu den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung eine Reihe von Formen der fallübergreifenden Kooperation mit den Jugendämtern genannt. Versucht man die Einzelinformationen zu bündeln, lassen sich folgenden Kontexte erkennen:

- Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke an den Regionalen Jugendamtsleitungen bzw. regelmäßiger Austausch mit den regionalen Sprecherinnen und Sprechern der Jugendamtsleitungen. Alle Bezirke betonten, dass sie auf diesen Treffen ihre Arbeit vorstellen würden und dass gemeinsame Probleme diskutiert würden. Gleichzeitig wurde von Bemühungen berichtet, die Aufgaben und Arbeitsweisen der Bezirke nicht nur auf oberer oder mittlerer Leitungsebene vorzustellen, sondern auch beispielsweise bei den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste. Zudem habe es bereits erste Hospitationen von Fachkräften der Jugendämter in der Verwaltung eines Bezirks gegeben.
- Arbeitskreise zu aktuellen Themen: Zum Teil fungieren diese gemeinsamen Runden auch als Steuerungsgruppen oder unter anderen Bezeichnungen. Ein in mehreren Bezirken aktuelles Thema ist dabei die SGB-VIII-Reform bzw. die anstehenden Herausforderungen im Bereich Inklusion. Konkret benannt werden können hier vor dem Hintergrund des KJSG die fünf Arbeitsgruppen im Regierungsbezirk Oberbayern, die zu verschiedenen Themen in unterschiedlichen personellen Konstellationen, aber unter Beteiligung von Mitarbeitenden der Bezirke und der Jugendämter, tagen.
- Zeitlich befristete Projekte, meistens in Form von Modell- bzw. Erprobungsprojekten. Diese sind meist thematisch fokussiert. Die Kooperation mit dem Bezirk bezieht sich nur auf die teilnehmenden Jugendämter.⁶ Üblicherweise finden themenbezogen in diesen Projekten eine intensive Kooperation und ein intensiver Erfahrungsaustausch statt. Nicht selten erweisen sich diese Projekte als Ausgangspunkt längerfristiger Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wurden eine Reihe von einerseits informellen Formaten genannt und andererseits strukturell verankerte Stellen (z. B. Koordinierungsstellen) erwähnt, bei denen eine Zusammenarbeit mit den Jugendämtern auch fallübergreifend praktiziert wird.

Trotz dieser wichtigen Ergänzungen, die zum Teil in der Befragung nicht sichtbar wurden, weil sie nicht als eigene Formate abgefragt wurden, wurde von keiner Seite die in der Jugendamtsbefragung sich abzeichnende Tendenz, dass es in verstetigten der Kooperation zwischen Jugendämtern und Bezirken in Bayern Luft nach oben gibt, in Frage gestellt. Bemerkenswert war, dass wiederholt über Bemühungen vonseiten der Bezirke gerade in jüngerer Zeit berichtet wurde, die Zusammenarbeit zu verbessern und zu intensivieren. Offenbar haben die Impulse des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie die Debatte um die nächste Stufe der Gesetzgebung, die eine gemeinsame Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, auch Initiativen vor Ort zum fachlichen Austausch und Verbesserung der Kooperation im letzten Jahr in Bayern ausgelöst. Allerdings wurden dabei auch deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken sichtbar – was nicht zuletzt auch an der unterschiedlichen Größe der Bezirke, Rahmenbedingungen, Ressourcenausstattung und ihren Traditionen liegen dürfte.

⁶ Beispielfhaft genannt werden können hier: Ein Modellprojekt zur begleiteten Elternschaft des Bezirks Schwaben mit einem Kreisjugendamt, ein Projekt zur inklusiven Nachmittagsbetreuung oder auch zum Pooling von Schulbegleitungen des Bezirks Oberbayern mit einzelnen Jugendämtern und eine Kooperation des Bezirks Oberpfalz mit dem Landratsamt Amberg-Weizsach zur Einrichtung einer schulvorbereitenden Einrichtung.

5.) Fazit

Wie zu Beginn schon angedeutet, müssen die Ergebnisse der Befragung aufseiten der Jugendämter sicherlich im Horizont des zum Zeitpunkt der Abfrage herrschenden zweiten weitgehenden Lockdowns gelesen werden. Es ist gut vorstellbar, dass zu diesem Zeitpunkt einige Kooperationen zeitweise „schlummerten“ und deshalb die Werte etwas zu niedrig ausgefallen sind.

Darüber hinaus sind Zweifel angebracht, ob die vonseiten der Arbeitsgruppe in das Zentrum gerückte Form der fallübergreifenden Kooperation nicht ebenfalls dazu geführt hat, dass manche Häufigkeiten etwas zu niedrig ausfielen. So könnte es sein und wurde auch zurückgemeldet, dass der deutliche Fokus auf diesen strukturellen Aspekt zur Folge hatte, dass Kooperationsformate, innerhalb derer auch Einzelfälle, aber eben auch fallübergreifende Fragestellungen bearbeitet, nicht vonseiten der Jugendämter mitgezählt wurden.

Dies mitbedenkend indizieren die vorliegenden Daten nichtsdestoweniger, dass – soweit dies anhand der Daten erkennbar ist – fallübergreifende Kooperationen von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe ihren Schwerpunkt im Bereich psychischer Erkrankung einerseits und planungs- sowie bildungsbezogenen Netzwerken andererseits haben. Demgegenüber erscheinen vor allem die fallübergreifenden Kooperationen mit Fokus auf junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen noch ausbaufähig. Im Horizont der inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe und der Notwendigkeit der Kooperation zweier bislang weitgehend fachlich getrennter Welten besteht aus Sicht der Arbeitsgruppe – auch unter Berücksichtigung der gerade offenbar in jüngerer Zeit auf den Weg gebrachten regionalen Initiativen – ein erheblicher Bedarf vor allem der Informationsaustausch, der Aufbau von Netzwerken und die Entwicklung belastbarer Kooperationen sowie die Entwicklung gemeinsamer Planungsprozesse im Vordergrund stehen müssten. Wie wichtig dieser fachliche Austausch ist, hat nicht zuletzt das gemeinsame Gespräch der AG mit den Bezirken gezeigt, als wiederholt die Unterschiede zwischen den beiden Welten (z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Planungsverständnisse oder die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) sichtbar und in eigenen Schleifen geklärt werden mussten.

Die Daten und die Ergebnisse des gemeinsamen Gespräches indizieren darüber hinaus, dass es einer Stabilisierung der Kooperationen bedarf. Dazu gehören

sowohl eine höhere Verbindlichkeit wie auch die systematische Einbettung in die Planung und Ausgestaltung der Angebote vor Ort. Sowohl Jugendhilfeplanung als auch Jugendhilfeausschüsse sind zusammen mit den Kooperationsformaten neben dem Jugendamt, den Bezirken und den freien Trägern wichtige Instanzen der Ausgestaltung der lokalen inklusiven Angebotsstruktur.

Mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über ein dafür im Prinzip bewährtes Instrument. Das SGB VIII sieht dabei vor, dass die Jugendämter „die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben [sollen], in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII).

Auch wenn das SGB VIII vom öffentlichen Träger fordert, Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Abstimmung und des Zusammenwirkens mit den von ihnen anerkannten und geförderten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu bilden, erscheint es sinnvoll, damit nicht bis zum 01.01.2028 zu warten, bis nach den bisherigen Plänen die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen umgesetzt werden soll. Schon jetzt kann die Eingliederungshilfe auf den verschiedenen Ebenen – d. h. Träger und ihre Einrichtungen vor Ort und Bezirke einschließlich ihrer selbstorganisierten Zusammenschlüsse – in entsprechende Arbeitsgemeinschaften – z. B. zum Themenkomplex Inklusion – systematisch einbezogen werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch an anderen Schnittstellen üblich und sinnvoll ist, in die Arbeitsgemeinschaft inhaltsbezogen auch Akteure aus anderen Leistungsbereichen einzuladen und mitwirken zu lassen. Beispiele hierfür sind z. B. Arbeitsgemeinschaften zum Themenkomplex Jugendberufshilfe, in denen Vertretungen der Arbeitsverwaltung beteiligt sind, zur Kriminalitätsprävention unter Beteiligung der Polizei, zum Teil auch der Justiz, oder zum Kinderschutz mit Vertretungen aus dem Gesundheitssystem.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind ebenso bewährte wie bekannte Formate der Kooperation,

des Erfahrungs- und Informationsaustausches mit dem Vorteil, dass sie üblicherweise eng an die Jugendämter angebunden sind.

Zumal die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum einen gem. § 81 SGB VIII zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen aufgefordert sind. Zum anderen fordert auch § 25 Abs. 2 SGB IX u. a. die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auf mit anderen Rehabilitationsträgern und deren Verbänden in regionalen Arbeitsgemeinschaften zu kooperieren.

Selbstverständlich stellen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nur ein Format dar. Runde Tische, Ausschüsse, Planungszirkel und viele anderen Formate sind ebenfalls denkbar. Zu berücksichtigen ist allerdings – dies wurde wiederholt in dem gemeinsamen Gespräch mit den Bezirken zu Recht betont –, dass die Einrichtungen von Arbeitsgemeinschaften oder anderen fallübergreifenden Kooperationsformaten in den Jugendamtsbezirken die Bezirke, absehbar vor große, ggf. kaum bewältigbare Herausforderungen stellen wird. Verantwortlich dafür sind sowohl die Zahl der Jugendamtsbezirke als auch die absehbare Heterogenität der Formate und Kontexte. Wenn nur in jedem der 96 bayerischen Jugendamtsbezirke ein fallübergreifendes Kooperationsformat etabliert wird, an dem die Bezirke mitwirken sollen, wird schnell nachvollziehbar, dass dies kaum umsetzbar sein dürfte. Vor diesem Hintergrund wird zu diskutieren sein, inwieweit vergleichbare, ggf. auch jugendamtsbezirkübergreifende Kooperationsrunden vorstellbar wären.

Trotz dieser objektiven Schwierigkeiten erscheint es vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des KJSG einerseits und der im Raum stehenden gesetzlichen Reformen wichtig, dass der fallübergreifende Austausch zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe auf lokaler und überregionaler Ebene intensiviert wird, die anstehenden Aufgaben gemeinsam angegangen werden und die fallübergreifenden Kooperationsformate für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe strategisch geschickt genutzt werden.

6.) Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Bildungsregionen in Bayern – Unsere Umsetzungs- und Nachhaltigkeitsstrategien. München. Verfügbar über: <https://bit.ly/43lb6hT>

Pluto, Liane; Gragert, Nicola; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München, DJI. Verfügbar über: <https://bit.ly/4683YwD>

Schön, Markus (2022): § 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften. In: Wiesner Reinhard; Wapler, Friederike: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, Beck-Verlag, S. 1676-1680 (6. Auflage).

DR. CHRISTIAN
LÜDERS
MIT DER
VERWALTUNG
DES ZBFS –
BAYERISCHES
LANDES-
JUGENDAMT

7.) Anhänge

Anhang 1

Gibt es in Ihrer Stadt / Ihrem Landkreis die folgende Kooperationsform?										
AG 78	Regional-/ Sozial-konferenz	Bildungs-region	Demo-grafiepla-nung	Psych.-Soz. AG	Netzwerk psych. kranker Eltern	Infor. Netzwerk	Sonstige Koopera-tionsform 1	Sonstige Koopera-tionsform 2	Sonstige Koopera-tionsform 3	An-zahl „Ja“
	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		8
ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja			7
ja		ja		ja		ja	ja		ja	6
ja	ja	ja		ja	ja	ja				6
ja		ja		ja			ja	ja	ja	6
ja		ja		ja	ja	ja	ja			6
		ja		ja		ja	ja	ja		5
	ja	ja		ja	ja			ja		5
ja		ja		ja		ja	ja			5
ja		ja		ja		ja				4
		ja		ja	ja	ja				4
ja	ja	ja						ja		4
	ja	ja		ja					ja	4
ja	ja	ja		ja						4
ja		ja		ja				ja		4
		ja		ja			ja			3
ja			ja			ja				3
		ja		ja			ja			3
				ja			ja	ja		3
				ja	ja		ja			3
		ja		ja			ja			3
	ja					ja	ja			3
ja		ja		ja						3
ja		ja		ja						3
ja	ja				ja					3
		ja		ja	ja					3
				ja	ja		ja			3
ja				ja	ja					3
ja		ja	ja							3
			ja	ja			ja			3
ja	ja									2
ja	ja									2
ja	ja									2
		ja		ja						2
				ja		ja				2
		ja		ja						2
				ja		ja	ja			2
		ja		ja						2
				ja						1
		ja								1
			ja							1
				ja			ja			1
		ja				ja				1
ja										1
	ja									1
ja										1
		ja								1
		ja								1
							ja			1

Anhang 2

Mitglied in dieser Kooperationsform ist ...													Ge- samt (n)
	Leitung d. öffent. Jugendhil- feträgers	Mittlere Leitungse- bene des öffent- lichen Jugendhil- feträgers	Fachkräfte des öf- fentlichen Jugendhil- feträgers	Freier Jugendhil- feträger	Kommunale(r) Behinderten-/ Inklusionsbeauftragte	Vertretung des kommunalen Behinderten-/ Inklusionsbeirats	Leistungserbringer der Eingliederungshilfe / Eingliederungshilfeträger	EUTB	Kinder- und Ju- gendsy- chiatric stationär	Kinder- und Ju- gendsy- chiatric niedergelassen	Selbstorganisierte Zusammen- schlüsse (§ 4a SGB VIII)	Schule	
AG 78	95,2 %	66,7 %	38,1 %	85,7 %	9,5 %	4,8 %	76,2 %	4,8 %	9,5 %	9,5 %	9,5 %	38,1 %	21
Regional-/ Sozialkonferenz	41,7 %	50,0 %	75,0 %	58,3 %	25,0 %	8,3 %	66,7 %	8,3 %	16,7 %	25,0 %	8,3 %	50,0 %	12
Bildungsregion	73,3 %	73,3 %	53,3 %	70,0 %	60,0 %	20,0 %	46,7 %	10,0 %	6,7 %	6,7 %	10,0 %	83,3 %	30
Demografieplanung	33,3 %	16,7 %	50,0 %	16,7 %	50,0 %	0,0 %	0,0 %	16,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	16,7 %	6
Psychosoziale AG	51,6 %	58,1 %	51,6 %	71,0 %	38,7 %	19,4 %	74,2 %	25,8 %	54,8 %	54,8 %	19,4 %	35,5 %	31
Netzwerk psych. kranker Eltern	8,3 %	25,0 %	66,7 %	66,7 %	8,3 %	8,3 %	41,7 %	8,3 %	41,7 %	33,3 %	16,7 %	25,0 %	12
Informelles Netzwerk	64,3 %	64,3 %	28,6 %	21,4 %	7,1 %	14,3 %	85,7 %	7,1 %	21,4 %	7,1 %	7,1 %	21,4 %	14
Informelles Netzwerk	14,3 %	50,0 %	21,4 %	0,0 %	14,3 %	14	14						